

Rechtsverordnung

über die Vokation für den evangelischen Religionsunterricht an Schulen im Freistaat Sachsen (Vokationsordnung)

Vom 15. Juni 1993 (ABl. 1993 S. A 94)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1	geändert	Grundsätze zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen	22.03.2016	ABl. 2016 S. A 50

Aufgrund von § 32 Abs. 3 II Nr. 3 der Kirchenverfassung verordnet das Landeskirchenamt folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	[Vokation]	1
§ 2	[Eignung]	2
§ 3	[Zuständigkeit]	2
§ 4	[Vokationsurkunde]	2
§ 5	[Widerruf]	3
§ 6	[Rechtsschutz]	3
§ 7	[Mitteilung]	3
§ 8	[Vokationstagung]	3
§ 9	[Ausführungsbestimmungen]	4
§ 10	[Inkrafttreten]	4

§ 1 [Vokation]

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erklärt durch die Vokation ihr Einverständnis damit, daß Lehrer an Schulen im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens evangelischen Religionsunterricht erteilen. Die Vokation wird für Lehrer ausgesprochen, die an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft tätig sind, einer Gliedkirche der Evangelischen

* Inhaltsübersicht und in [eckige Klammern] gesetzte Paragraphenüberschriften sind nichtamtlich.

2.4.1 evangelischer Religionsunterricht - Vokation

Kirche in Deutschland (EKD) angehören, ihre Grundsätze vertreten und geeignet sind, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten.

(2) Dies gilt auch für Lehrer, die Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, die mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens durch Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden bzw. mit denen über die Erteilung der Vokation besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 2

[Eignung]

Geeignet, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten, ist ein Lehrer insbesondere dann, wenn er entweder die Staatsprüfungen für das Lehrfach Evangelische Religion bestanden oder Staatsprüfungen für andere Lehrfächer abgelegt und durch Nachweise belegte Zusatzkenntnisse über evangelische Religionslehre erworben hat.

§ 3

[Zuständigkeit]

(1) Die Vokation für den evangelischen Religionsunterricht gemäß § 1 spricht das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens aus, das Anträge entgegennimmt, überprüft und über sie entscheidet.

(2) Die Vokation wird als „vorläufige Vokation“ und als „Vokation“ erteilt. Näheres dazu regelt das Landeskirchenamt.

(3) In den Fällen, in denen die Absicht einer Vokation besteht, kann das Landeskirchenamt die Teilnahme des Antragstellers an einer mehrtägigen Einführungstagung fordern. Eine Teilnahme an der Tagung begründet keinen Anspruch auf eine Vokation.

§ 4

[Vokationsurkunde]

Die Vokation wird durch Aushändigung einer Urkunde erteilt.

§ 5

[Widerruf]

- (1) Die Vokation ist zu widerrufen, wenn ein Lehrer seine Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufgegeben hat, ihre Grundsätze mißachtet oder wider Erwarten nicht geeignet ist, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten. Mangelnde Eignung kann auch daraus abgeleitet werden, daß ein Lehrer Vokationstagungen wiederholt versäumt, zu denen er eingeladen wurde. Die Teilnahme an mindestens einer Vokationstagung innerhalb eines Zeitraumes von jeweils drei Jahren gilt als unerläßlich. Dies gilt für die Lehrer gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Einen Widerruf der Vokation verfügt das Landeskirchenamt, das aus eigener Initiative oder auf Antrag tätig werden kann. Vor seiner Entscheidung gibt es dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerruf wird dem Betroffenen per Einschreiben übermittelt. Sie ist mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Mit Rechtswirksamkeit der Entscheidung ist der Betroffene zur Rückgabe der Vokationsurkunde verpflichtet.

§ 6

[Rechtsschutz]

Entscheidungen über Versagung oder Widerruf der Vokation können angefochten werden. Über Widersprüche entscheidet die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, solange ein kirchliches Verwaltungsgericht nicht eingerichtet ist.

§ 7

[Mitteilung]

Vokationen und der Widerruf von Vokationen werden der für die Schulen im Freistaat Sachsen zuständigen obersten Landesbehörde mitgeteilt.

§ 8

[Vokationstagung]

Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, jedem Lehrer an Schulen im Freistaat Sachsen, dem die Vokation für den Bereich der Landeskirche erteilt wurde,

2.4.1 evangelischer Religionsunterricht - VokationO

die Möglichkeit zu bieten, mindestens einmal innerhalb von drei Jahren auf eigene Kosten an einer Vokationstagung teilzunehmen.

§ 9

[Ausführungsbestimmungen]

Das Landeskirchenamt erläßt erforderliche Ausführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vokation.

§ 10

[Inkrafttreten]

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
